**BÜRGERSCHAFT**
**DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG**
23. Wahlperiode

**Drucksache 23/4090**
**19.05.26**

# Schriftliche Kleine Anfrage

**des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 12.05.26**

# und Antwort des Senats

**Betr.: Bessere Chancen für Obdachlose – wieso bringt der Senat Wohnungslose in heruntergekommenen Hotels unter, räumt diese, kümmert sich aber nicht um deren Bewohner, darunter sechs Kinder?**

***Einleitung für die Fragen:***

*„Hamburger Behörden feiern eigenes Versagen als Erfolg“, titelte „die tageszeitung“ am 11. Mai 2026 und berichtete über die Räumung zweier heruntergekommener Hotels, die die Sozialbehörde allerdings selbst für die Unterbringung von Wohnungslosen angemietet hatte. Über den Verbleib der Bewohner, darunter laut „der tageszeitung“ sechs Kinder, konnte behördenseitig keine Antwort gegeben werden.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Dem Senat ist es ein besonderes Anliegen, der Verhinderung von Obdach- und Wohnungslosigkeit mit verschiedenen Maßnahmen zu begegnen. Neben der Prävention bei Verlust von Wohnraum und der Vermittlung von Haushalten in neuen Wohnraum bestehen temporäre Unterbringungsmöglichkeiten auf Grundlage von § 3 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG). Sie dient der Gefahrenabwehr im Hinblick auf drohende Obdachlosigkeit. Die Betreuung der von Obdach- oder Wohnungslosigkeit bedrohten Personen erfolgt nach Maßgaben der Fachanweisung über Hilfen für obdach- und wohnungslose Personen durch die Bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle (Fachanweisung Wohnungslosenhilfe): FA zur Wohnungslosenhilfe, 01.07.2024.

Sofern eine Unterbringung erforderlich wird, bewilligen die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle die öffentlich-rechtliche Unterbringung (örU). Die Vermittlung von Unterbringungsplätzen erfolgt dabei über die Aufnahme- und Vermittlungsstelle von Fördern & Wohnen AöR (F&W) in geeignete Wohnunterkünfte, darunter auch Not- und Interimsstandorte, wie zum Beispiel von F&W angemietete Hotelstandorte, die den Betrieb vor Ort selbst oder über Drittanbietende sicherstellen.

Diese Unterbringung ist zu unterscheiden von der Anmietung eines Zimmers in einem Hotel durch die Klientel der Fachstellen.

Wenn keine adäquaten Plätze in der örU vorhanden sind, sieht die Fachanweisung für Wohnungslosenhilfe unter besonderen Umständen eine alternative Beherbergung in Hotels vor, um nicht auf niedrigschwellige Notunterkünfte, wie beispielsweise das PikAs und das Frauenzimmer verweisen zu müssen. Zielgruppe dieser Beherbergung in einem Hotel sind insbesondere Haushalte mit minderjährigen Kindern und Einzelpersonen, wenn sie einen amtsärztlich attestierten Anspruch auf Einzelzimmerunterbringung haben, und bei F&W eine Einzelzimmerbelegung nicht umgesetzt werden kann. Es wird dann zwischen den von Obdachlosigkeit bedrohten Personen und den Hotelbetrieben ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen. Die dafür erforderlichen Kostenübernahmeerklärungen und Abrechnungen erfolgen über die zuständige Bezirkliche Fachstelle für

Wohnungsnotfälle. Die jeweiligen Konstellationen der Unterbringung wurden ausführlich in Drs. 23/1092 erläutert. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Fachanweisung Wohnungslosenhilfe.

Der Senat hat wiederholt zur herausfordernden Unterbringungssituation berichtet, siehe zuletzt Drs. 23/3897. Entsprechend der Platzkapazitäten und hohen Auslastung der örU hat sich damit ebenfalls das Erfordernis der Inanspruchnahme von Hotelunterbringung mittels Beherbergungsvertrag verstärkt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

***Frage 1:*** *Die Räumung geht auf einen Kontrolleinsatz des Bezirksamtes Mitte mit der Polizei, dem Jobcenter und anderen Hamburger Behörden zurück. Bei dem Einsatz wurden „erhebliche Bau- und Brandschutzmängel" festgestellt. Es fehlten Rauchmelder und Fluchtwege. Stromleitungen lagen offen. Wann fand dieser Einsatz statt und wann erfolgte die Räumung durch wen innerhalb welchen Zeitfensters?*

**Antwort zu Frage 1:**

Der Einsatz fand am 22. April 2026 morgens statt und wurde im Rahmen eines Verbundeinsatzes unter der Führung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte durch die Fachämter Bauprüfung sowie Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Begehungen an insgesamt drei Objekten (Beherbergungsstätte und Wohnraum) durchgeführt. Der Schwerpunkt der Maßnahmen lag bei den Objekten auf bauordnungsrechtlichen Überprüfungen nach dem SOG. In Absprache mit dem Eigentümer wurde ihm eine Frist bis zum Abend des gleichen Tages gesetzt, um seine Mieterinnen und Mieter anderweitig unterbringen zu können. Dieser Frist ist er nachgekommen.

***Frage 2:*** *Wie viele Personen mit welchem Status (Wohnungsloser, Flüchtling und so weiter) waren hier im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Unterkunft jeweils in den beiden geräumten Hotels untergebracht und wie viele davon waren minderjährig, wie viele schulpflichtig?*

**Antwort zu Frage 2:**

Es ist keine öffentlich-rechtliche Unterbringung am Standort, sondern eine anderweitige Unterbringung (Beherbergung) nach SOG erfolgt. Insoweit liegt keine zentrale Datenerhebung vor. Nach Auskünften der Bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle waren 61 Personen untergebracht, davon 11 Kinder. Nach derzeitigem Stand sind vier Kinder im schulpflichtigen Alter.

***Frage 3:*** *Wer hat sich im Rahmen der Räumung um eine Ersatzunterbringung der von der Stadt untergebrachten Bewohner gekümmert?*

***Frage 4:*** *Wohin sind diese jeweils vermittelt worden?*

***Frage 5:*** *Da in den Hotels auch Kinder untergebracht gewesen sein sollen: Wo wurden diese wann mit wem von welcher Stelle untergebracht und wie wurde der Kinderschutz hier berücksichtigt?*

**Antwort zu Fragen 3, 4 und 5:**

Im Fall der Räumung organisieren die Fachstellen in Zusammenarbeit mit dem Hotelier für die untergebrachten Einzelpersonen beziehungsweise Haushalte eine entsprechende Ersatzunterbringung. Hierbei wird der Bedarf einer Einzelunterbringung berücksichtigt. Entsprechend der Verpflichtung des Hotelbetreibers wurden die Personen seinerseits in andere Hotels vermittelt. Ein Haushalt wurde seitens der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle in ein alternatives Hotel vermittelt.

Dem Kinderschutz wird hier durch abgeschlossene eigene Räumlichkeiten und der Aufsichtspflicht der Eltern nachgekommen.

***Frage 6:*** *Warum wurde der Kinderschutzkoordinator im Bezirksamt Mitte nicht informiert und beteiligt?*

**Antwort zu Frage 6:**

Bei der Verlegung von untergebrachten Personen ist üblicherweise keine Beteiligung des Kinderschutzkoordinators vorgesehen und auch bei der weiteren Verlegung aufgrund der Räumung nicht erforderlich gewesen, siehe auch Antwort zu 3 bis 5.

***Frage 7:*** *Welche Unterstützung erhalten die Kinder durch das zuständige Jugendamt?*

**Antwort zu Frage 7:**

Einer Familie wurde eine Beratung angeboten. Darüber hinaus bestand kein Anlass, die das Tätigwerden des Jugendamtes erforderte.

***Frage 8:*** *Wann hat welche Stelle die beiden Hotels mit wie vielen Plätzen angemietet?*

***Frage 9:*** *Wurde im Rahmen der Anmietung keine Begehung gemacht?*

*Wenn ja, wieso sind die Sicherheitsmängel nicht aufgefallen?*

*Wenn nein, erfolgt nicht jedes Mal vorab eine Besichtigung, bevor Plätze für die öffentlich-rechtliche Unterkunft angemietet werden? Sind bei längerer Anmietung auch turnusmäßige Begehungen vorgesehen?*

**Antwort zu Fragen 8 und 9:**

Die für Soziales zuständige Behörde hat nicht Hotels, sondern Zimmerkontingente für die Hotelunterbringung durch die bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle zentral angemietet, um die Unterbringung von wohnungslosen und von Obdachlosigkeit bedrohten Personen sicherstellen zu können. Dies wurde aufgrund der weltweiten Krisen (zum Beispiel humanitäre Aufnahmen aus Afghanistan) und des Russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erforderlich.

Dabei wurden auch Zimmerkontingente vom 30. November 2023 bis zum 30. April 2025 in einem der kontrollierten Hotels angemietet.

Vor Abschluss der damaligen Vereinbarung hat durch die Sozialbehörde eine angemeldete Begehung der Zimmer im laufenden Hotelbetrieb stattgefunden, bei der keine Sicherheitsmängel in den Zimmern festgestellt und dokumentiert wurden. Auch im Laufe der Mietzeit gab es keine Hinweise zum Beispiel durch Beschwerdelagen, die auf eine gefährdende Unterbringung hingewiesen haben. Aufgrund des laufenden Hotelbetriebes wurde eine ordnungsgemäße Genehmigungslage angenommen.

***Frage 10:*** *Wie viel zahlt die Freie und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Unterbringung für Hotels und welche Leistung ruft sie dafür ab?*

**Antwort zu Frage 10:**

Die Kosten der Hotelunterbringung der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle werden bei den Personen mit Sozialhilfebezug über die Kosten der Unterkunft finanziert. Sofern keine Leistungsansprüche vorlagen, wurden im Jahr 2025 Zahlungen in Höhe von 1.278.000 Euro geleistet.

***Frage 11:*** *„Die tageszeitung“ gibt an, im Rahmen der Recherche fünf verschiedene Behörden kontaktiert zu haben, um Auskünfte zu erhalten, aber alle verwiesen auf jeweils andere, keiner habe sich zuständig gefühlt. Daher die Frage: Wer hat – zumindest theoretisch – im Rahmen der Unterbringung von Wohnungslosen und Flüchtlingen in Hotels jeweils welche Verantwortung/Zuständigkeit und wie erfolgt die Abstimmung/Kommunikation untereinander?*

**Antwort zu Frage 11:**

Die Zuständigkeit für die Unterbringung von wohnungslosen sowie geflüchteten Menschen obliegt der für Soziales zuständigen Behörde. Die Abstimmung der Kommunikation erfolgt zwischen den beteiligten Behörden nach Lage des Einzelfalls, was auch den Verweis auf einzelne Behörden bedeuten kann.